OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451456/9/HW/VEP

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der M__, vertreten durch A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Pantaleon vom 07.06.2023, Zl. 920, betreffend Festsetzung der Kommunalsteuer

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass die Kommunalsteuer für das Jahr 2017 in Höhe von 33.780,98 Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 1.126.032,38 Euro, für das Jahr 2018 in Höhe von 33.873,71 Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 1.129.123,92 Euro, für das Jahr 2019 in Höhe von 33.412,10 Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 1.113.736,90 Euro, für das Jahr 2020 in Höhe von 34.464,77 Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 1.148.825,72 Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 35.565,14 Euro bei einer Bemessungsgrundlage von 1.185.504,35 Euro festgesetzt wird und um folgenden Satz ergänzt wird: „Die Summe der Kommunalsteuer in Höhe von 171.096,70 Euro entspricht dem tatsächlich geleisteten Betrag.“
Weiters wird der Beschwerde dahingehend stattgegeben, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass kein Säumniszuschlag festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte anlässlich einer Prüfung durch das Finanzamt mit Bescheid vom 07.06.2023, Zl. 920, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für die Jahre 2017 bis 2021 die auf die Gemeinde St. Pantaleon entfallende und bereits fällige Kommunalsteuer bei einer Gesamtbemessungsgrundlage in Höhe von 12.501.011,15 Euro in Höhe von insgesamt 375.030,34 Euro fest. Der Spruch des Bescheides enthält eine Tabelle, in der für das jeweilige Finanzjahr die Bemessungsgrundlage laut Erklärung und laut Prüfung, die sich daraus errechnende Kommunalsteuer laut Erklärung und laut Prüfung sowie die sich daraus ergebende Differenz angeführt sind. Weiters wurde mit diesem Bescheid ein Säumniszuschlag in Höhe von 4.078,68 Euro vorgeschrieben.

I.2. Die dagegen von der Bf erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.11.2023 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 16.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Es wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1. Die Bf verfügt über eine Betriebsstätte in B__, C-Strasse.
Anlässlich der Betriebseinstellung des Kraftwerks H__ wurde zwischen der M__ und dem Betriebsrat der M__ die Betriebsvereinbarung KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ abgeschlossen. Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die durch die Betriebseinstellung des Kraftwerks H__ auftretenden Härten und Nachteile im wirtschaftlichen und sozialen Bereich der Dienstnehmer, die nicht bei der M__ am Standort des Kraftwerks H__ weiterbeschäftigt werden können, zu mildern. Als eine dem angeführten Zweck dienende Maßnahme wurde gegenüber den in der Anlage ./1 zur Betriebsvereinbarung KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ genannten Dienstnehmern ein Angebot auf eine Stufenpension gemäß der Richtlinie Stufenpension H__ gestellt.
Die Betriebsvereinbarung KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ lautet auszugsweise wie folgt:

„Präambel
Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die durch die Betriebseinstellung des Kraftwerks H__ auftretenden Härten und Nachteile im wirtschaftlichen und sozialen Bereich der Dienstnehmer (deren arbeitsvertraglicher Arbeitgeber die M__ ist), die nicht bei der M__

(im Folgenden kurz D__‘ genannt) am Standort des Kraftwerks H__ weiterbeschäftigt werden können (im Folgenden kurz ‚Dienstnehmer‘ genannt, Anlage ./1), zu mildern.

Die Bezeichnung ‚Dienstnehmer‘ wird im folgenden unabhängig vom Geschlecht für weibliche und männliche Dienstnehmer verwendet.

Personalanpassungen

Es werden Bedingungen für folgende Maßnahmen personeller Art vereinbart:

- Stufenpension gemäß Richtline ‚Stufenpension H__‘ (Anlage ./2)
- Versetzungen, Wechsel im Konzern
- Beendigung von Dienstverhältnissen

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmer der D__ am Standort H__, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur D__ befinden und keine Zusage für eine Weiterbeschäftigung am Standort Kraftwerk H__ erhalten.

Spezifizierung des Geltungsbereiches

1.1 Für Dienstnehmer, die seitens der D__ gemäß der Richtlinie ‚Stufenpension H__‘ ein Stufenpensionsangebot erhalten und dieses annehmen, gelten ausschließlich die Punkte 2.1. und 3. dieser Betriebsvereinbarung.
[…]

2. Inkrafttreten und Geltungsdauer

2.1. Punkt 3. dieser Betriebsvereinbarung tritt mit 01.04.2016 in Kraft und ist gemäß der Richtlinie ‚Stufenpension H__‘ befristet bis 31.10.2016.
[…]

3. Stufenpension H__

Dienstnehmern, die in den Geltungsbereich der Richtlinie ‚Stufenpension H__‘ fallen und die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und die keine Zusage für eine Weiterbeschäftigung am Standort Kraftwerk H__ erhalten haben, wird ein Stufenpensionsangebot gemäß der Richtlinie ‚Stufenpension H__‘ gestellt.
Festgehalten wird, dass bei Annahme des Stufenpensionsangebotes keine sonstigen Leistungen nach diesem Sozialplan gebühren.
[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Richtlinie Stufenpension H__ lautet wie folgt:

„Präambel

Im Sinne des Punktes 3. der Betriebsvereinbarung KW Nr. 4 / 2013 Sozialplan Kraftwerk H__ werden nachfolgende Stufenpensionsregelungen getroffen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1.) Allgemeines

Die Stufenpension beinhaltet eine Überbrückungshilfe für den Zeitraum ab Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Eintritt des Anspruches auf gesetzliche Pensionsversorgung nach den Bestimmungen des ASVG. Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Dienstnehmer wird einvernehmlich aufgelöst.

Ein Rechtsanspruch der Dienstnehmer auf Teilnahme an der Stufenpension besteht nicht.

Im Zuge der Auswahl der Stufenpensionsanwärter dürfen Dienstnehmer, die gemäß Feststellungsbescheid des Bundessozialamtes der Gruppe der begünstigt Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes zugezählt werden, keinesfalls benachteiligt werden.

1.1 Abgang Kraftwerk H__

Der durch den Abgang eines Dienstnehmers der D__, Kraftwerk H__ freiwerdende Arbeitsplatz darf weder durch eine Neuaufnahme noch durch die Beschäftigung einer überlassenen Arbeitskraft (inkl. Beistellung) nachbesetzt werden. Durch den Stufenpensionsabgang muss daher der Personalstand in der D__, Kraftwerk H__ um einen Dienstnehmer verringert bleiben.

1.2 Abgang Konzerngesellschaften

Der Abgang eines nicht unter Punkt 1.1 fallenden Dienstnehmers aus einer Konzerngesellschaft ist nur möglich, wenn der durch den Abgang des Dienstnehmers freiwerdende Arbeitsplatz mit einem Dienstnehmer der D__, Kraftwerk H__ (direkte Nachbesetzung) oder mit einem Dienstnehmer einer Konzerngesellschaft, der letztlich wiederum mit einem Dienstnehmer der D__, Kraftwerk H__ nachbesetzt wird (Ringtausch), nachbesetzt wird.

Durch den Stufenpensionsabgang muss daher jedenfalls ein Arbeitsplatz für einen Dienstnehmer der D__, Kraftwerk H__ frei werden.

2.) Geltungsbereich

2.1 Die Stufenpensionsregelungen gelten für alle Dienstnehmer der M__ mit einem unbefristeten Dienstverhältnis, die am Standort Kraftwerk H__ beschäftigt sind. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Geschäftsführer und Abteilungsleiter.

2.2 Die Stufenpensionsregelungen gelten für alle Dienstnehmer der M__ Oberösterreich bzw. Dienstnehmer der im Mehrheitseigentum der M__ Oberösterreich befindlichen Tochter- und Enkeltochtergesellschaften mit einem unbefristeten Dienstverhältnis unter der Voraussetzung, dass bei deren Abgang Punkt 1.2 erfüllt ist. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Geschäftsführer und Abteilungsleiter.

3.) Zeitlicher Geltungsbereich

3.1 Modelllaufzeit

Die gegenständlichen Stufenpensionsregelungen treten am 01.04.2016 In Kraft und sind bis 31.10.2016 befristet. Die Stufenpension muss bis spätestens 01.11.2016 angetreten werden.

3.2 Angebotsfrist

Der Arbeitgeber kann an den Dienstnehmer frühestens am 01.01.2016 und bis spätestens 30.09.2016 ein verbindliches schriftliches Stufenpensionsangebot stellen.

4.) Persönliche Voraussetzungen des Dienstnehmers

4.1 Antrittsalter

4.1.1 Dienstnehmer gemäß Punkt 2.1

In die Stufenpension werden Dienstnehmer, welche im Zeitpunkt des Antrittes der Stufenpension das 55. Lebensjahr (Männer) bzw. 50. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, miteinbezogen.

4.1.2 Dienstnehmer gemäß Punkt 2.2

In die Stufenpension werden Dienstnehmer, welche im Zeitpunkt des Antrittes der Stufenpension das 56. Lebensjahr (Männer) bzw. 51. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, miteinbezogen.

4.2 Mindestfirmenzugehörigkeit

Der Dienstnehmer muss vor Inanspruchnahme der Stufenpension jedoch zumindest in den letzten fünf Jahren vor Dienstvertragsauflösung in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis zur M__ Oberösterreich bzw. einer im Mehrheitseigentum der M__ Oberösterreich befindlichen Tochter- und Enkeltochtergesellschaften gestanden haben. In besonderen

Fällen kann die vorherige Zeit als Leasingmitarbeiter im Unternehmen (Übernahme) mitberücksichtigt werden.

4.3 Pensionsversicherung

Zum Zeitpunkt des Stufenpensionsantrittes muss der Dienstnehmer in das österreichische Pensionsversicherungssystem miteinbezogen sein.

4.4 Lebensarbeitszeit/Zeitguthaben/Urlaube

4.4.1 Die Stufenpension kann erst nach vollständigem Abbau sämtlicher Zeitguthaben (Lebensarbeitszeit, Gleitzeitguthaben etc.) und Urlaubsansprüche angetreten werden.

4.4.2 Kann der Dienstnehmer auf Grund einer unbedingten betrieblichen Notwendigkeit oder in Folge Krankheit seine Zeitguthaben (Lebensarbeitszelt, Gleitzeitstunden etc.) und/oder offenen Urlaubsansprüche, ausgenommen freiwillig gewährte Urlaube, wie insbesondere Jubiläumsurlaube, Sonderurlaube udgl., bis zum Beendigungstermin des Dienstverhältnisses nicht zur Gänze verbrauchen, werden die nicht verbrauchten Stunden abgegolten. In diesem Fall ruht der Stufenpensionsbezug ab dem Antrittsdatum der Stufenpension solange, als der Stufenpensionsbezug in dem den gesamten Abgeltungsbetrag zugrundeliegenden Stunden (betreffend Zeitguthaben und Urlaubsersatzleistung) Deckung findet.

5.) Eintrittsbedingungen

5.1 Die Gewährung der Stufenpension im Sinne des Modells setzt eine verbindliche schriftliche Offertstellung des Unternehmens an den Dienstnehmer voraus, die Stufenpension innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches anzutreten. Der Dienstnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Offertlegung durch den Arbeitgeber.

5.2 Der Arbeitgeber kann ein verbindliches schriftliches Angebot an den Dienstnehmer abgeben, die Stufenpension zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches anzutreten. Der Arbeitgeber kann ein etwaiges Ansuchen des Dienstnehmers auf Einbeziehung in das Stufenpensionsmodell formlos ablehnen oder ein auf einen anderen Zeitpunkt des Stufenpensionsantrittes abgestelltes verbindliches schriftliches Offert erstellen.

5.3 Der Dienstnehmer muss innerhalb von drei Monaten ab Anbotsstellung, spätestens jedoch bis 31.10.2015, bei sonstigem Vertust der Einbeziehung in die Stufenpension das ihm offerierte Angebot annehmen.

6.) Leistungen des Unternehmens

6.1 Stufenpension

6.1.1 Befristung

Befristet für den Zeitraum ab Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Eintritt des Anspruches auf gesetzliche Pensionsversorgung nach den Bestimmungen des ASVG bzw. APG (Punkt 13 Zif.1 der Richtlinie) erbringt der Arbeitgeber eine monatliche Stufenpension (14x jährlich).

6.1.2 Stufenpensionsleistung

Als Berechnungsbasis für den Stufenpensionsbezug wird der Bruttogrundbezug des Dienstnehmers herangezogen.

6.1.3 Bruttogrundbezug

Zur Ermittlung des monatlichen Bruttogrundbezuges (Bemessungsgrundlage der Stufenpension) wird das dem Dienstnehmer im letzten Monat vor Beendigung des Dienstverhältnisses gebührende Bruttomonatsgehalt (= im Vorhinein feststehende, für die Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gleichmäßig zustehende Geldbezüge) herangezogen.

6.1.4 Einrechnung/Bruttogrundbezug

Dem Bruttomonatsgehalt werden folgende Bezugsbestandteile im Ausmaß von jeweils maximal 50 % hinzugerechnet:

- ⇨ Schicht-, Erreichbarkeit- sowie Mehrleistungspauschalen in der betraglichen Höhe zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses
- ⇨ Variable Zulagen im Durchschnitt der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor Antritt der Stufenpension
- ⇨ Kinderzulage, solange die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind
- ⇨ Überstunden im Durchschnitt der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor Antritt der Stufenpension (wenn kein Anspruch auf eine Mehrleistungspauschale besteht). Der Durchschnitt darf zwölf Stunden pro Monat nicht übersteigen. (Deckelung der Berücksichtigung)

6.1.5 Mindest-/Höchstgrenzen der Stufenpension

Die Höchstgrenze des monatlichen Stufenpensionsbezuges beträgt derzeit € 5.269,13 brutto (Modell A) sowie € 4.605,47 brutto (Modell B).

Die Mindestgrenze des monatlichen Stufenpensionsbezuges beträgt derzeit € 2.577,37 brutto (Model) A) sowie € 2.253,17 (Modell B); jedoch darf der monatliche Stufenpensionsbezug des Dienstnehmers keinesfalls 100 % des letzten Bruttomonatsgehaltes überschreiten.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt diese Regelung analog unter Einbeziehung des Beschäftigungsgrades vor Antritt der Stufenpension. (Aliquotierung).

6.1.6 Deckelung

Ab der Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. 57. Lebensjahres (Frauen), erfolgt eine Deckelung des monatlichen Stufenpensionsbezuges für Männer und Frauen in der Höhe der fiktiven ASVG-Höchstpension auf Basis von 80 % der Höchstbemessungsgrundlage des jeweiligen Kalenderjahres.

6.2 Pensionskassenleistungen

Der Bezieher einer Stufenpension wird für die Dauer der Stufenpension bei sonstigem Verlust der Stufenpensionsleistung keine Pensionskassenleistungen in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Beiträge zur Pensionskasse gilt unter Zugrundelegung der sich aus dem jeweiligen Modell jeweils ergebenden Höhe des Stufenpensionsbezuges die Regelung wie für aktive Dienstnehmer. Das Unternehmen übernimmt ausschließlich den Dienstgeberanteil.

6.3 Abfertigung/Jubiläen

Zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses wird die Abfertigung in jenem Ausmaß und in jener Höhe fällig, wie sie nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw. Angestelltenkollektivvertrages der EVUs, allenfalls unter Zugrundelegung sonstiger vertraglicher Festlegungen, zusteht.

Die Berechnung einer etwaigen freiwilligen Abfertigung und eines etwaigen freiwilligen Jubiläumsgeldes erfolgt mit Stichtag gemäß nachstehenden Regelungen:

Dem Dienstnehmer wird jener Zeitraum zur Berechnung einer etwaigen freiwilligen Abfertigung, welche nur dann zustehen kann, wenn der Dienstnehmer nicht bereits die höchstmögliche Abfertigung nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw. Angestelltenkollektivvertrages der EVUs erhalt, als fiktive Dienstzeit angerechnet, den dieser bis zum Monat der Vollendung seines 60. Lebensjahres (Männer) bzw. 55. Lebensjahres (Frauen) bei aufrechtem Dienstverhältnis zurücklegen würde. In diesem Zeitraum anfallende Biennalsprünge werden bei der Berechnung der Abfertigungshöhe berücksichtigt.

Ein zusätzlicher Biennalsprung vor Pensionierung wird nicht gewährt.

Darüber hinaus erhält der Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Jubiläumsgeld, sofern sein 25-, 35- oder 40-jähriges Dienstjubiläum in den Zeitraum von der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ende jenes Kalenderjahres fallen würde. in welchem er das 60. Lebensjahr (Männer) bzw. 55. Lebensjahr (Frauen) vollenden wird. Ein Dienstjubiläum, das in die Kalenderjahre nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. in die Kalenderjahre nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres (Frauen) fallen würde, wird dem

Dienstnehmer zur Hälfte ausbezahlt. Biennalsprünge werden zur Ermittlung der Höhe des Jubiläumsgeldes fiktiv angerechnet.

7.) Stufenpensionsmodelle

7.1 Modell A

7.1.1 Stufenpensionsbezug

Der ausgeschiedene Dienstnehmer erhält maximal 79,5 % seines Bruttogrundbezuges (Bemessungsgrundlage) als monatliche Stufenpension.

7.1.2 Beschäftigungsverbot

Dem Stufenpensionsbezieher ist es während der Dauer der Stufenpension bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. 57. Lebensjahres (Frauen) bei sonstigem Verlust der Stufenpensionsleistung verboten, eine versicherungspflichtige oder geringfügig unselbstständige oder selbstständige Beschäftigung auszuüben.

Vom Beschäftigungsverbot ausgenommen sind Stufenpensionsbezieher, die Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sind und deren jährliche Entschädigungen das für diesen Personenkreis vorgesehene Berufsgruppenpauschale von derzeit € 438,-- jährlich nicht überschreiten.

7.1.3 Beschäftigung (geringfügige Beschäftigung)

Ab Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. 57. Lebensjahres (Frauen) darf der Stufenpensionsbezieher jedoch während der Dauer der Stufenpension insofern eine oder mehrere unselbstständige und/oder selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch bei unselbstständiger Beschäftigung kein die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs.2 ASVG) oder bei selbstständiger Beschäftigung kein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

7.2 Modell B

7.2.1 Stufenpensionsbezug

Der ausgeschiedene Dienstnehmer erhält maximal 69,5 % des Bruttogrundbezuges (Bemessungsgrundlage) als monatliche Stufenpension.

7.2.2 Beschäftigung

7.2.2.1 Dienstnehmer gemäß Punkt 2.1

7.2.2.1.1 selbstständige Beschäftigung

Der Stufenpensionsbezieher darf während der Dauer der Stufenpension insofern eine oder mehrere selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch kein

für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

7.2.2.1.2 unselbstständige Beschäftigung

Der Stufenpensionsbezieher darf während der Dauer der Stufenpension insofern eine oder mehrere unselbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch kein den Betrag von € 18.100,-- überschreitendes Einkommen pro Jahr erzielt. Die Valorisierung dieses Betrages erfolgt jährlich im Februar, beginnend mit 01.02.2014, in der Höhe des prozentuellen Ausmaßes der Mindestgehaltserhöhung der Verwendungsgruppe 1 des EVU-Kollektivvertrages für Angestellte.

Der Stufenpensionsbezieher muss sich bei Annahme des an ihn gestellten Angebotes entscheiden, ob er eine unselbstständige Beschäftigung unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze oder eine über die Geringfügigkeit hinausgehende unselbstständige Beschäftigung (entsprechend der Grenze gemäß Punkt 7.2.2. 1.2) ausübt. Ein Wechsel ist der M__ mitzuteilen (siehe Punkt 12.2.2).

7.2.2.2 Dienstnehmer gemäß Punkt 2.2

Der Stufenpensionsbezieher darf während der Dauer der Stufenpension insofern eine oder mehrere unselbstständige und/oder selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch bei unselbstständiger Beschäftigung kein die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs.2 ASVG) oder bei selbstständiger Beschäftigung kein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

8.) Wahlmöglichkeit

8.1 Der Dienstnehmer muss sich bei Annahme des an ihn gestellten Angebotes rechtsverbindlich zwischen dem Stufenpensionsmodell A oder B entscheiden.

8.2 Dienstnehmer die gemäß der Betriebsvereinbarung Nr. 3 /1996 oder auf Grund einer einzelvertraglichen Zusicherung einen direkten Anspruch auf eine rechtsverbindliche Pensionszusage haben, können ausschließlich das Stufenpensionsmodell A vereinbaren. Darüber hinaus dürfen diese Dienstnehmer während der Dauer des Stufenpensionsbezuges keine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung beantragen.

8.3 Nach der Entscheidung des Dienstnehmers für ein Stufenpensionsmodell ist ein Wechsel zwischen den Modellen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Stufenpensionsbezieher kann jedoch nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung des ehemaligen Arbeitgebers einmalig von Modell A in Modell B wechseln (einzige Ausnahme).

8.4 Der Stufenpensionsbezieher hat keinen Anspruch auf Ausgleich eines allfällig finanziellen Nachteils, der ihm durch die Wahl des Stufenpensionsmodelles B (z.B.: geringere ASVG-Pensionshöhe) erwachsen kann.

9.) Nebenbeschäftigung

9.1. Modell A

Bei Inanspruchnahme von Modell A hat der Dienstnehmer sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nebenbeschäftigungen bis zum Stufenpensionsantritt zu beenden, sofern er das 62. Lebensjahr (Männer) bzw. 57. Lebensjahr (Frauen) noch nicht vollendet hat oder keine Ausnahme gemäß Punkt 7.1.2 vorliegt.

Ab Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. 57. Lebensjahres (Frauen) darf der Stufenpensionsbezieher eine oder mehrere unselbstständige und/oder selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch bei unselbstständiger Beschäftigung kein die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs.2 ASVG) oder bei selbstständiger Beschäftigung kein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

9.2 Modell B

9.2.1. Dienstnehmer gemäß Punkt 2.1

9.2.1.1 selbstständige Beschäftigung

Der ehemalige Dienstnehmer darf die ihm bereits während des aufrechten Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber genehmigten selbstständigen Nebenbeschäftigungen auch weiterhin ausüben und/oder neue selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch kein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

9.2.1.2 unselbstständige Beschäftigung

Der ehemalige Dienstnehmer darf die ihm bereits während des aufrechten Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber genehmigten unselbstständigen Nebenbeschäftigungen auch weiterhin ausüben und/oder neue unselbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch kein den Betrag von C 16.100,-- überschreitendes Einkommen pro Jahr erzielt.

9.2.2 Dienstnehmer gemäß Punkt 2.2

Der ehemalige Dienstnehmer darf die ihm bereits während des aufrechten Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber genehmigten Nebenbeschäftigungen auch weiterhin ausüben und/oder neue unselbstständige und/oder selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausüben, als er dadurch bei unselbstständiger Beschäftigung kein die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs.2 ASVG) oder bei selbstständiger Beschäftigung kein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

Ausnahme: Bei der Ausübung eines politischen Mandates (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat, Landtag, Bundesrat, Nationalrat, Abgeordneter

zum Europäischen Parlament) ist die Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze nicht zu beachten.

10.) Konkurrenzverbot

Der Stufenpensionsbezieher darf keine den unternehmensspezifischen wirtschaftlichen Interessen der M__ Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften widersprechende unselbstständige oder selbstständige Beschäftigung ausüben (siehe Punkte 7.1.3, 7.2.2 und 9.).

11.) Anrechnung

Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

Wird einem Stufenpensionsbezieher oder Dienstnehmer, mit dem eine Stufenpension vereinbart wurde, von seiner zuständigen Pensionsversicherungsanstalt eine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension zuerkannt, so erhält dieser ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Pensionsleistung jenen Teil der ihm jeweils zustehenden Stufenpensionsleistung ausbezahlt, der diesen gesetzlichen Pensionsanspruch übersteigt, solange unter Berücksichtigung einer fiktiven Weiterversicherung keiner der in Punkt 13 geregelten Endigungsgründe der Stufenpension eintritt

12.) Pflichten des Stufenpensionsbeziehers während des Bezuges von Stufenpensionsleistungen

12.1 Gesetzliche Pensionsversicherung

Der Stufenpensionsbezieher ist dazu verpflichtet, alle Maßnahmen und Schritte zu setzen die den ehestmöglichen Eintritt des Anspruches auf gesetzliche Pensionsversorgung nach den Bestimmungen des ASVG bzw. APG erwirken (gegebenenfalls Antragstellung auf Nachkauf von Schul- und Studienzeiten usw.).

Bei Erreichung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Pensionsversorgung hat der Dienstnehmer den Pensionsantrag dafür rechtzeitig bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu stellen und den Dienstgeber unter Vorlage einer Abschrift des Antrages unverzüglich zu informieren. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Korridorpension bzw. deren Nachfolgeregelungen. Außerdem ist der Stufenpensionsbezieher verpflichtet, alle Umstände in Zusammenhang mit einer ASVG Pension, wie Z.B. die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension unverzüglich der M__ zu melden.

12.2 Weiterversicherungspflicht

Der Stufenpensionsbezieher hat sich nach Beendigung seines Dienstverhältnisses während der gesamten Dauer seiner Stufenpension in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiter zu versichern und dafür Sorge zu tragen, dass ein Versicherungsschutz nach der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Die freiwillige Weiterversicherung hat der Stufenpensionsbezieher dem Unternehmen verbindlich nachzuweisen.

Auswirkungen, welcher Art auch immer, aus Zelten der Nichtversicherung gehen jedenfalls ausschließlich zu Lasten des Stufenpensionsbeziehers.

12.2.1 Modell A

Der Stufenpensionsbezieher ist dazu verpflichtet, sich während der Dauer seiner Stufenpension auf Basis der Bestimmung des § 16a ASVG in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiter zu versichern.
Übt der Stufenpensionsbezieher ab Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. 57. Lebensjahres (Frauen) eine geringfügige Beschäftigung aus, so darf er sich wahlweise bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch auf Basis der Bestimmung des § 19a ASVG in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterversichern.
Stufenpensionsbezieher die gemäß der Betriebsvereinbarung Nr. 3 /1996 oder auf Grund einer einzelvertraglichen Zusicherung einen direkten Anspruch auf eine rechtsverbindliche Pensionszusage haben, müssen sich auch nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Männer) bzw. 57. Lebensjahres (Frauen) auf Basis der Bestimmung des § 16a ASVG in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterversichern. Eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung darf nicht beantragt werden.

12.2.2 Modell B

Der Stufenpensionsbezieher, der während der Dauer der Stufenpension eine geringfügige Beschäftigung ausübt, hat ein Wahlrecht sich auf Basis der Bestimmung des § 16a ASVG oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Basis der Bestimmung des § 19a ASVG in der Pensionsversicherung weiter zu versichern.
Sofern der Stufenpensionsbezieher jedoch keine versicherungspflichtige (geringfügige) Beschäftigung ausübt, muss er sich auf Basis der Bestimmung des § 16a ASVG in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Übt ein Dienstnehmer gemäß Punkt 2.1 eine über die Geringfügigkeit hinausgehende unselbstständige Tätigkeit (entsprechend der Grenze gemäß Punkt 7.2.2.1.2) aus, so besteht eine Pflichtversicherung beim neuen Dienstgeber. Eine Versicherung nach § 19a ASVG bzw. § 16a ASVG ist somit nicht mehr nötig bzw. nicht möglich.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, einen Wechsel von der geringfügigen Beschäftigung zu einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis bzw. umgekehrt der M__ mitzuteilen.

12.3 Nachweispflicht

12.3.1 Während der Dauer der Stufenpension hat der Stufenpensionsbezieher jede Änderung oder den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Insbesondere hat er

a.) jährlich bis spätestens 30.06 einen geeigneten Nachweis (beispielsweise des Finanzamtes) über die Einhaltung des Beschäftigungsverbotes (7.1.2) sowie der geringfügigen Beschäftigung (7.1.3, 7.2.2.1.1 und 7.2.2.2) bzw. der Zuverdienstgrenze gemäß Punkt 7.2.2.1.2 vorzulegen.

b.) über Aufforderung des Arbeitgebers binnen 2 Monaten die Einhaltung der vereinbarten Stufenpensionsregelungen (Insbesondere die Einhaltung des Beschäftigungsverbotes (gemäß Punkt 7.1.2), der geringfügigen Beschäftigung (gemäß Punkt 7.1.3, 7.2.2.1.1 und 7.2.2.2), der Zuverdienstgrenze gemäß Punkt 7.2.2.1.2 und der Weiterversicherungsverpflichtung (gemäß Punkt 12.2) in geeigneter Weise zu bescheinigen.

12.3.2 Wenn der Stufenpensionsbezieher der Nachweispflicht nicht zeitgerecht nachkommt und die Nachweise trotz nochmaliger Aufforderung des Dienstgebers binnen 2 Monaten nicht erbringt, ist die Stufenpension mit Ablauf dieser Frist beendet und werden bereits ausbezahlte Beträge rückgefordert.

13.) Ende der Stufenpension

Der Anspruch des ausgeschiedenen Dienstnehmers auf eine Stufenpensionsleistung erlischt umgehend, wenn

1. er einen Anspruch auf gesetzliche Pensionsversorgung (ausgenommen Korridorpension, Berufungsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension) erwirbt

1.a. er gemäß der Betriebsvereinbarung Nr. 3 /1996 oder auf Grund einer einzelvertraglichen Zusicherung einen direkten Anspruch auf eine rechtsverbindliche Pensionszusage hat und einen Anspruch auf gesetzliche Pensionsversorgung erwirbt

2. ihm eine Korridorpension zuerkannt wird
3. er Leistungen der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch nimmt

4.1 ein Dienstnehmer gemäß Punkt 2.1 eine oder mehrere unselbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausübt und dadurch ein den Betrag von € 18.100,-- überschreitendes Einkommen pro Jahr erzielt oder eine oder mehrere selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausübt und dadurch ein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt.

4.2 Ein Dienstnehmer gemäß Punkt 2.2 eine oder mehrere unselbstständige und/oder selbstständige Beschäftigungen außerhalb des M__ ausübt und dadurch bei unselbstständiger Beschäftigung ein die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs.2 ASVG) oder bei selbstständiger Beschäftigung ein für den Bezug der vorzeitigen Alterspension geltenden Grenzen überschreitendes Einkommen erzielt

5. er verstirbt- (der Anspruch der Hinterbliebenen auf die gesetzliche Pensionsversicherung bleibt gewahrt)
6. er gegen das Beschäftigungsverbot (Punkt 7.1.2);
7. die Regelungen der Nebenbeschäftigung (Punkt 9);
8. die Weiterversicherungspflicht (Punkt 12.2);
9. die Nachweispflicht (Punkt 12.3) oder
10. die allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß (Punkt 12.1) verstößt

14. Korridorpension

14.1 Ausgleichszulage

Erlischt der Anspruch auf eine Stufenpensionsleistung durch die Zuerkennung einer Korridorpension wird dem Stufenpensionsbezieher ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung bis zur Erreichung seines fiktiven Alterspensionsantrittes (im Sinne des Punktes 13.1, das heißt für jenen Zeitraum für den die Abschläge ermittelt werden) eine Ausgleichszulage von € 1.500,-- (14x jährlich) oder wahlweise eine Abschlagszahlung (gemäß Punkt 14.2) gewährt. Hinsichtlich der Fälligkeit der Ausgleichszulage gilt Punkt 15 der Richtlinien sinngemäß.

Dienstnehmer die gemäß der Betriebsvereinbarung Nr. 3 /1996 oder auf Grund einer einzelvertraglichen Zusicherung einen direkten Anspruch auf eine rechtsverbindliche Pensionszusage haben, haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage oder Abschlagszahlung.

14.2 Abschlagszahlung

Die Abschlagszahlung dient als einmalige Abgeltung für künftig entstehende Pensionsminderung auf Grund von Abschlägen im Rahmen der Korridorpension.

Die Berechnung der Abschlagszahlung erfolgt auf Basis der Berechnung der Ausgleichszulage, wobei der zu ermittelnde Ausgleichsbetrag mit einem Faktor von 6 % pro vollendetem Kalenderjahr, das der Dienstnehmer ab Zuerkennung der Korridorpension bis zur Vollendung seines 80. Lebensjahres beenden würde, abgezinst wird.

15.) Fälligkeit

Die Stufenpension wird als laufende Arbeitgeberpension vierzehnmal jährlich zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Firmenzusatzpension ausbezahlt.

16.) Valorisierung

Die Valorisierung der Stufenpensionsleistung sowie der Mindest- und Höchstgrenzen der Stufenpension erfolgt jährlich in der Höhe des prozentuellen und/oder betraglichen Ausmaßes des Pensionsanpassungsfaktors gemäß § 108 f ASVG.

17.) Ausbildungsbeihilfen

Für die Ausbildungsbeihilfen kommt das für aktive Dienstnehmer jeweils geltende Regulativ des U-Fonds zur Anwendung.

18.) Ausbildungskosten

Allfällige einzelvertragliche Rückerstattungsvereinbarungen von Ausbildungskosten verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis auf Grund Antrittes der Stufenpension beendet wird.

19.) Sozialleistungen

Es kommen die für Pensionisten geltenden Richtlinien betreffend

19.1 Krankenzusatzversicherung (jedoch ohne Selbstbehalt)
19.2 Sterbefonds
19.3 Tankkarten
19.4 begünstigter Strombezug

zur Anwendung.

Schlussbestimmung

Der Arbeitgeber behält sich vor, die laufenden Stufenpensionsleistungen bzw. Richtlinien zu widerrufen oder anzupassen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmen zur Folge hätte.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Richtlinien als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, kommen der Arbeitgeber und der die Stufenpension In Anspruch nehmende Dienstnehmer überein, die ungültig gewordene Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder ideellen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Absichtserklärung

Die gegenständlichen Richtlinien wurden nach Beratung mit dem Betriebsrat erstellt. Die Unterzeichneten erklären die Absicht, die Umsetzung des Stufenpensionsmodells in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zu unterstützen. Es besteht Einvernehmen, dass diese Absichtserklärung von keinerlei rechtsgeschäftlichen Bindungswillen getragen ist, insbesondere, dass dieses Schriftstück keine Betriebsvereinbarung darstellt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde St. Pantaleon gelegenen Betriebsstätte der Bf gewährt worden sind, betrug ohne Hinzurechnung der gewährten Stufenpensionen 1.126.032,38 Euro im Jahr 2017, 1.129.123,92 Euro im Jahr 2018, 1.113.736,90 Euro im Jahr 2019, 1.148.825,72 Euro im Jahr 2020 und 1.185.504,34 Euro im Jahr 2021.
Es wurden auf Basis der Richtlinie zur Stufenpension H__ mit Dienstnehmern Stufenpensionsverträge abgeschlossen, wobei die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde St. Pantaleon gelegenen Betriebsstätte der Bf gewährt worden sind, unter Hinzurechnung der gewährten Stufenpensionen 2.649.893,20 Euro im Jahr 2017, 2.625.796,91 Euro im Jahr 2018, 2.539.008,70 Euro im Jahr 2019, 2.467.638,38 Euro im Jahr 2020 und 2.218.673,96 Euro im Jahr 2021 betrug.

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden von der Bf keine freiwilligen Abfertigungen oder Jubiliäumsgelder gemäß Punkt 6.3 der Richtlinie Stufenpension H__ ausbezahlt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhaltsannahmen. Im Übrigen wurde der Sachverhalt den Verfahrensparteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 2 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von den Parteien wurden keine konkreten Unrichtigkeiten bekannt gegeben. Insbesondere wurde auch die Höhe der Bemessungsgrundlage (laut Prüfung) bzw. der festgesetzten Kommunalsteuer (laut Prüfung) von der Bf nicht bestritten, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass von der Bf Arbeitslöhne im Sinne des KommStG 1993 in einer solchen Höhe ausbezahlt wurden, für welche im verfahrensgegenständlichen Zeitraum – sofern die gewährten Zahlungen zur Stufenpension auch zur Bemessungsgrundlage zählen – eine Kommunalsteuer in Höhe des von der belangten Behörde festgesetzten Betrages anfällt. Der Inhalt der Betriebsvereinbarung KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ und der Richtlinie Stufenpension H__ folgt überdies aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen. Dass von der Bf im Zeitraum von 2017 bis 2021 keine freiwilligen Abfertigungen oder Jubiliäumsgelder gemäß Punkt 6.3 der Richtlinie Stufenpension H__ ausbezahlt wurden, ergibt sich aus den Angaben der Bf in ON 7 und ON 8. Zumal von der belangten Behörde dazu (ON 3) keine Angaben gemacht wurden (ON 4) und sich aus den Ausführungen der Bf für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel ergeben haben, konnten die Angaben der Bf den Feststellungen zugrunde gelegt werden (vgl. Ritz/Koran, BAO^{7}, § 115 Rz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Unstrittig ist von der Bf für das Jahr 2017 eine Kommunalsteuer in Höhe von 33.780,98 Euro, für das Jahr 2018 in Höhe von 33.873,71 Euro, für das Jahr 2019 in Höhe von 33.412,10 Euro, für das Jahr 2020 in Höhe von 34.464,77 Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 35.565,14 Euro zu leisten. Anlässlich der Betriebseinstellung des Kraftwerks H__ wurde die Betriebsvereinbarung KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ abgeschlossen. Auf Basis dieser Betriebsvereinbarung bzw. der Richtlinie Stufenpension H__ wurden mit Dienstnehmern sogenannte Stufenpensionsverträge abgeschlossen und in weiterer Folge Zahlungen der Stufenpension geleistet. Strittig ist im gegenständlichen Fall nunmehr, ob es sich bei diesen auf Basis der Betriebsvereinbarung

KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ und der Richtlinie Stufenpension H__ gewährten Zahlungen um Arbeitslöhne im Sinne des § 5 Abs. 1 KommStG 1993 handelt und diese daher bei der Kommunalsteuer zu berücksichtigen sind.

III.2. Von der belangten Behörde wird dazu in der Begründung des angefochtenen Bescheides im Wesentlichen ausgeführt, dass die gegenständliche „Firmenpensionsregelung“ aufgrund des engen Veranlassungszusammenhangs zum (früheren) Dienstverhältnis zu Einkünften gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 führe. Sie sei daher gemäß § 5 Abs. 1 lit. a KommStG 1993 kommunalsteuerpflichtig. Aus den Regelungen in der „Richtlinie Vorruhestand“ sei ersichtlich, dass es sich dabei nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht um Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993, sondern vielmehr um Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen handle. Von der Bf wird dagegen im Wesentlichen unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.04.2001, 98/14/0176, vorgebracht, dass die Vorruhestandsbezüge als Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993 anzusehen seien und weder eine Abgangsentschädigung noch eine Gegenleistung für eine konkrete Handlung, nämlich das Unterlassen vertraglich festgelegter Konkurrenzleistungen, darstellen würden.

III.3. Gemäß § 1 KommStG 1993 unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind. Die Bemessungsgrundlage ist gemäß § 5 Abs. 1 KommStG 1993 die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind. Zu den Arbeitslöhnen zählen unter anderem gemäß § 5 Abs. 1 lit. a KommStG 1993 Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis von lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören unter anderem gemäß § 5 Abs. 2 KommStG 1993 Ruhe- und Versorgungsbezüge (lit. a) oder die in § 67 Abs. 3 und Abs. 6 EstG 1988 genannten Bezüge (lit. b).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellen die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 2 KommStG 1993 klar, dass nur die Bezüge der aktiven Dienstnehmer aus einem aufrechten Dienstverhältnis der Kommunalsteuer unterliegen (vgl. etwa VwGH 11.05.2005, 2002/13/0017, mwN; so auch Fellner, KommStG Kurzkommentar[4] § 5 Rz 61 mwN). Der Begriff der Ruhe- und Versorgungsbezüge ist im Gesetz nicht definiert. Wird davon ausgegangen, dass Bezugsgewährung und Leistungserbringung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, so werden auch Ruhe- und Versorgungsbezüge für aktive Dienstleistungen gewährt, sie stellen somit an sich einen Teil des Arbeitslohnes dar, wobei die Fälligkeit bzw. der Anspruchszeitpunkt dieser Bezugsteile auf den Zeitpunkt nach der Beendigung der aktiven Dienstleistung verschoben ist und somit der Ruhe- und Versorgungscharakter der Bezugsteile im Vordergrund steht

(vgl. Fellner KommStG Kurzkommentar[4] § 5 Rz 62; Taucher, Kommunalsteuer Kommentar (1998) § 5 Rz 67). Von Ruhe- und Versorgungsbezügen im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993 kann daher grundsätzlich immer dann gesprochen werden, wenn für Dienstleistungen Bezugsteile erst dann gewährt werden, wenn das diesbezügliche Dienstverhältnis nicht mehr besteht, also Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis vorliegen (siehe Taucher, Kommunalsteuer Kommentar (1998) § 5 Rz 67). Voraussetzung für die Subsumierbarkeit von Bezügen unter die Befreiungsbestimmung des § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993 ist daher die Beendigung des zugrunde liegenden Dienstverhältnisses (vgl. Taucher Kommunalsteuer Kommentar (1998) § 5 Rz 67). Überbrückungshilfen (Vorruhestandsgelder), die nach einem in Form einer Betriebsvereinbarung festgelegten Sozialplan Dienstnehmern gebührten, deren Dienstverhältnisse beendet worden sind und die keinen Anspruch auf Betriebspensionen hatten, kommt die Funktion von Ruhe- und Versorgungsbezügen zu (Fellner, KommStG Kurzkommentar[4] § 5 Rz 63). In diesem Sinne qualifizierte der Verwaltungsgerichtshof laufende Bezüge sowie zwei Sonderzahlungen für Zeiten des Ruhestandes, die erst im Zuge der Beendigung von Dienstverhältnissen (insbesondere im Rahmen eines Sozialplanes) festgelegt wurden, ebenfalls als Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993 (vgl. VwGH 23.04.2001, 98/14/0176).

III.4. Wie sich auch aus der Präambel der Betriebsvereinbarung (arg.: „Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die durch die Betriebseinstellung des Kraftwerks H__ auftretenden Härten und Nachteile im wirtschaftlichen und sozialen Bereich der Dienstnehmer […], die nicht […] am Standort des Kraftwerks H__ weiterbeschäftigt werden können […] zu mildern.“) und Punkt 1. der Richtlinie Stufenpension H__ (arg.: „Die Stufenpension beinhaltet eine Überbrückungshilfe für den Zeitraum ab Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Eintritt des Anspruches auf gesetzliche Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des ASVG. Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Dienstnehmer wird einvernehmlich aufgelöst. […]“) ergibt, gebühren die Zahlungen der Stufenpension (im Sinn einer Überbrückungshilfe) jenen Dienstnehmern, deren unbefristete Dienstverhältnisse (vorzeitig) beendet wurden und die (noch) keinen (gesetzlichen) Pensionsanspruch haben. Zumal nach den vertraglichen Bestimmungen Voraussetzung für den Erhalt der Stufenpension die (vorzeitige) Beendigung des Dienstverhältnisses ist, entspricht die gegenständlich vereinbarte Stufenpension auch grundsätzlich der Definition der Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993. Im Übrigen wird die Leistung auch nicht nur bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der fiktiven Kündigungsfrist ausbezahlt (siehe dazu auch Punkt 1. der Richtlinie Stufenpension H__), sodass auch keine Maßnahme zur Umgehung von Dienstgeberkündigungsfristen ersichtlich ist. Der Umstand, dass eine Leistung befristet für den Zeitraum ab Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Eintritt des Anspruches auf die gesetzliche Pensionsversicherung erbracht wird (vgl. Punkt 6.1.1 der Richtlinie Stufenpension H__), steht der Qualifikation als Ruhe- und Versorgungsbezug nicht entgegen (vgl. dazu VwGH 23.04.2001, 98/14/0176).

Ebenso unerheblich ist, dass ausgeschiedene Dienstnehmer trotz Bezuges der Stufenpension unter gewissen Voraussetzungen einer Beschäftigung nachgehen können (vgl. VwGH 31.05.2006, 2004/13/0150; so auch Fellner, KommStG Kurzkommentar[4] § 5 Rz 62, wonach es auf die Beendigung des zugrunde liegenden [„diesbezüglichen“] Dienstverhältnisses ankommt). Zur von der belangten Behörde ins Treffen geführten Weiterversicherungspflicht ist noch darauf hinzuweisen, dass nach der Judikatur Zahlungen des Dienstgebers für die Begleichung der Beiträge zur „Selbstversicherung bzw. Weiterversicherung“ in der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung einer Beurteilung als Bezug im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a KommStG 1993 nicht entgegenstehen, auch wenn ihre Bezahlung erst im Sozialplan im Zuge der Beendigung von Dienstverhältnissen festgelegt wurde (vgl. VwGH 04.02.2009, 2007/15/0168). Die Regelungen zu Zeitguthaben/Urlaubsansprüchen (vgl. Punkt 4.4.1 Richtlinie Stufenpension H__) und zum Erlöschen der Stufenpension [vgl. insbesondere Punkt 13.) 1., 1.a., 2. und 3.] verdeutlichen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zudem den Charakter der verfahrensgegenständlichen Stufenpension als Einkommensersatz/Versorgungsbezug für eine gewisse Dauer ab Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 22.11.2018, Ro 2017/15/0042; siehe dazu auch § 9 Abs. 1 APG, wonach die Korridorpension für den durch die Urlaubsersatzleistung gedeckten Zeitraum nicht zusteht). Auch wenn in der Richtlinie Stufenpension H__ Regelungen über eine allfällige freiwillige Abfertigung oder ein allfälliges freiwilliges Jubiläumsgeld enthalten sind, so ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2017 bis 2021 keine solchen Zahlungen gemäß Punkt 6.3 der Richtlinie Stufenpension H__ geleistet wurden, sodass die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde insofern ins Leere gehen.

III.5. Aus allem folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die im gegenständlichen Fall (aufgrund der in der Betriebsvereinbarung KW Nr. aaa Sozialplan Kraftwerk H__ und der Richtlinie Stufenpension H__ vereinbarten Bedingungen) gewährten Zahlungen der Stufenpension keine Arbeitslöhne im Sinne des § 5 KommStG 1993 darstellen und daher nicht zur Bemessungsgrundlage zählen.

III.6. Zur Festsetzung des Säumniszuschlages ist festzuhalten, dass gemäß § 217 Abs. 8 BAO im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen hat. Zumal die Kommunalsteuer erklärungsgemäß festzusetzen ist und dieser Betrag bereits tatsächlich geleistet wurde, hat der vorgeschriebene Säumniszuschlag zu entfallen.

III.7. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes (vgl. vor allem die unter Punkt III. zitierte Judikatur) anhand der konkreten Umstände (der konkreten vertraglichen Vereinbarung) im vorliegenden Einzelfall getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger